

TE OGH 2024/8/27 6Ob131/24v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Gitschthaler als Vorsitzenden sowie die Hofrätin und Hofräte Dr. Faber, Mag. Pertmayr, MMag. Sloboda und Dr. Weber als weitere Richter in der Außerstreitsache der Antragstellerin T*, vertreten durch Mag. Dr. Stephan Medwed Rechtsanwalts-Kommanditpartnerschaft in Klagenfurt am Wörthersee, wider den Antragsgegner H*, vertreten durch Hon.-Prof. Dr. Bernhard Fink und andere, Rechtsanwälte in Klagenfurt am Wörthersee, wegen Unterhalts, über den Revisionsrekurs des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt als Rekursgericht vom 8. April 2024, GZ 1 R 40/24p-30, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Villach vom 15. November 2023, GZ 147 FAM 14/22f-23, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner ist schuldig, der Antragstellerin die mit 602,54 EUR (darin 100,42 EUR an Umsatzsteuer) bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahrens zu ersetzen.

Text

Begründung:

[1] Die 1997 geborene Antragstellerin ist die Tochter des Antragsgegners und lebt im Haushalt ihrer Mutter. Mit Beschluss des Erstgerichts vom 18. 1. 2022 wurde der Verein VertretungsNetz Erwachsenenvertretung zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter zur (unter anderem) Einkommens- und Vermögensverwaltung für die Antragstellerin bestellt.

[2] Die Antragstellerin leidet an einer Intelligenzminderung und an einer depressiven Störung. Sie bezieht vom Land Kärnten eine Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 8 des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes (K-ChG) in Form von laufenden Geldleistungen seit 1. 1. 2023 in Höhe von monatlich 807,21 EUR. [2] Die Antragstellerin leidet an einer Intelligenzminderung und an einer depressiven Störung. Sie bezieht vom Land Kärnten eine Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß Paragraph 8, des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes (K-ChG) in Form von laufenden Geldleistungen seit 1. 1. 2023 in Höhe von monatlich 807,21 EUR.

[3] Der Antragsgegner verpflichtete sich in einer mit der Antragstellerin am 5. 6. 2021 schriftlich geschlossenen Vereinbarung zur Zahlung eines monatlichen Unterhalts von 120 EUR.

[4] Die Antragstellerin begehrt für die Zeit von August bis Dezember 2021 monatlich 390 EUR, für die Zeit von Jänner bis Dezember 2022 monatlich 420 EUR und ab Jänner 2023 monatlich 475 EUR an Unterhalt.

[5] Der Antragsgegner hielt dem entgegen, dass er seiner Unterhaltsverpflichtung von monatlich 120 EUR immer nachgekommen sei. Er habe für eine weitere Tochter und seine Ehefrau, die aufgrund einer Herzerkrankung mit körperlichen Einschränkungen zu kämpfen habe, zu sorgen. Er könne keine höheren Unterhaltsbeiträge leisten.

[6] Das Erstgericht setzte den Unterhalt für die Zeit vom 1. 8. bis 31. 12. 2021 mit monatlich 372 EUR, für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 2022 mit monatlich 400 EUR und den laufenden Unterhalt ab 1. 1. 2023 mit monatlich 450 EUR fest. Die der Antragstellerin zukommende Sozialhilfe nach dem K-ChG stelle kein Eigeneinkommen dar, weil diese mit einer möglichen Regressforderung durch das Land Kärnten behaftet sei.

[7] Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Antragsgegners keine Folge und ließ den Revisionsrekurs zur Frage zu, ob und inwieweit Leistungen nach dem K-ChG als Eigeneinkommen eines Kindes zu werten seien.

Rechtliche Beurteilung

[8] Da der Antragsgegner in seinem Revisionsrekurs das Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG nicht zu begründen vermag, ist der Revisionsrekurs entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (§ 71 Abs 1 AußStrG) – Ausspruch des Rekursgerichts nicht zulässig. Die Zurückweisung eines ordentlichen Rechtsmittels wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (§ 71 Abs 3 AußStrG): [8] Da der Antragsgegner in seinem Revisionsrekurs das Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG nicht zu begründen vermag, ist der Revisionsrekurs entgegen dem – den Obersten Gerichtshof nicht bindenden (Paragraph 71, Absatz eins, AußStrG) – Ausspruch des Rekursgerichts nicht zulässig. Die Zurückweisung eines ordentlichen Rechtsmittels wegen Fehlens einer erheblichen Rechtsfrage kann sich auf die Ausführung der Zurückweisungsgründe beschränken (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG):

[9] 1. Der gerügte Mangel des Rekursverfahrens wurde geprüft; er liegt nicht vor (§ 71 Abs 3 AußStrG). [9] 1. Der gerügte Mangel des Rekursverfahrens wurde geprüft; er liegt nicht vor (Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

[10] 2.1. Eine Person, deren Unterhaltsbedürfnisse aufgrund einer öffentlichen Verpflichtung zur Gänze von einem Dritten gedeckt werden, kann schon deswegen keine Unterhaltsansprüche gegen einen zivilrechtlich Unterhaltspflichtigen stellen, weil ihr kein Anspruch auf Doppelversorgung zusteht (RS0080395).

[11] 2.2. Diese Grundsätze können aber dort nicht angewendet werden, wo der Gesetzgeber durch Anordnung einer aufgeschobenen (also erst mit Verständigung des Unterhaltsverpflichteten durch den Sozialhilfeträger bewirkten) Legalzession ausdrücklich das Weiterbestehen des Anspruchs des Unterhaltsberechtigten vorausgesetzt hat (RS0063121). Nur wenn das jeweilige Sozialhilfegesetz keine den Sozialhilfeempfänger betreffende Rückzahlungsverpflichtung und auch keine (aufgeschobene) Legalzession des Unterhaltsanspruchs vorsieht, also die einmal gewährte Sozialhilfe nicht (mehr) zurückgefordert werden kann, ist diese als anrechenbares Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten anzusehen (4 Ob 29/14i; 3 Ob 201/20k; 9 Ob 25/23a; RS0118565 [T2]; RS0063121 [T2]; RS0080395 [T25]; Stefula in KBB7 § 231 ABGB Rz 8). In den übrigen Fällen bleibt der volle Unterhaltsanspruch bestehen. Insoweit ist nämlich nach ständiger Rechtsprechung davon auszugehen, dass der Unterhaltspflichtige durch die Gewährung solcher Leistungen nicht entlastet werden soll (3 Ob 201/20k; RS0063121 [T5]). [11] 2.2. Diese Grundsätze können aber dort nicht angewendet werden, wo der Gesetzgeber durch Anordnung einer aufgeschobenen (also erst mit Verständigung des Unterhaltsverpflichteten durch den Sozialhilfeträger bewirkten) Legalzession ausdrücklich das Weiterbestehen des Anspruchs des Unterhaltsberechtigten vorausgesetzt hat (RS0063121). Nur wenn das jeweilige Sozialhilfegesetz keine den Sozialhilfeempfänger betreffende Rückzahlungsverpflichtung und auch keine (aufgeschobene) Legalzession des Unterhaltsanspruchs vorsieht, also die einmal gewährte Sozialhilfe nicht (mehr) zurückgefordert werden kann, ist diese als anrechenbares Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten anzusehen (4 Ob 29/14i; 3 Ob 201/20k; 9 Ob 25/23a; RS0118565 [T2]; RS0063121 [T2]; RS0080395 [T25]; Stefula in KBB7 Paragraph 231, ABGB Rz 8). In den übrigen Fällen bleibt der volle Unterhaltsanspruch bestehen. Insoweit ist nämlich nach ständiger Rechtsprechung davon auszugehen, dass der Unterhaltspflichtige durch die Gewährung solcher Leistungen nicht entlastet werden soll (3 Ob 201/20k; RS0063121 [T5]).

[12] 2.3. § 19 Abs 3 des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes (K-ChG) bestimmt, dass eine Kostenersatzpflicht gegenüber Eltern von Menschen mit Behinderung für Leistungen, die der Mensch mit Behinderung nach seiner Volljährigkeit bezogen hat, nicht besteht. § 19 Abs 4 K-ChG sieht aber eine aufgeschobene Legalzession vor (vgl 5 Ob 112/19k zur inhaltlich gleichlautenden Fassung des damals gültigen § 19 Abs 4 K-ChG): Danach kann die Behörde oder der Träger durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der

Aufwendungen auf das Land übergeht, wenn ein Mensch mit Behinderung für die Zeit, in der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt werden, Rechtsansprüche zur Deckung eines Bedarfs gegen einen Dritten hat. Daran hat auch die Änderung des K-ChG durch die Novelle LGBl Nr 72/2020 nichts geändert. [12] 2.3. Paragraph 19, Absatz 3, des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes (K-ChG) bestimmt, dass eine Kostenersatzpflicht gegenüber Eltern von Menschen mit Behinderung für Leistungen, die der Mensch mit Behinderung nach seiner Volljährigkeit bezogen hat, nicht besteht. Paragraph 19, Absatz 4, K-ChG sieht aber eine aufgeschobene Legalzession vor (vergleiche 5 Ob 112/19k zur inhaltlich gleichlautenden Fassung des damals gültigen Paragraph 19, Absatz 4, K-ChG): Danach kann die Behörde oder der Träger durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der Aufwendungen auf das Land übergeht, wenn ein Mensch mit Behinderung für die Zeit, in der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt werden, Rechtsansprüche zur Deckung eines Bedarfs gegen einen Dritten hat. Daran hat auch die Änderung des K-ChG durch die Novelle Landesgesetzblatt Nr 72 aus 2020, nichts geändert.

[13] Darüber hinaus hat der Oberste Gerichtshof erst kürzlich zu den insoweit vergleichbaren Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes ausgesprochen, dass dieses eine aufgeschobene Legalzession vorsehe, was die Anrechnung der dem Unterhaltsberechtigten gewährten Sozialleistungen als dessen Eigeneinkommen ausschließe (5 Ob 213/22t; 9 Ob 110/22z). Auch im TMSG ist nämlich vorgesehen, dass die Eltern des (früheren) Mindestsicherungsbeziehers hinsichtlich jener Leistungen, die dieser nach dem Erreichen seiner Volljährigkeit bezogen hat, nicht zum Kostenersatz verpflichtet sind (§ 23 Abs 3 lit b TMSG) und dass für den Fall, dass der Mindestsicherungsbezieher gegenüber einem Dritten im Bezugszeitraum Ansprüche auf Leistungen nach § 17 Abs 1 TMSG hat, das für die Gewährung der betreffenden Leistung zuständige Organ, sofern sich aus § 42 TMSG nichts anderes ergibt, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken kann, dass dieser Anspruch bis zur Höhe der Aufwendungen für die Mindestsicherung auf den Rechtsträger der Mindestsicherung übergeht (§ 24 Abs 1 TMSG). [13] Darüber hinaus hat der Oberste Gerichtshof erst kürzlich zu den insoweit vergleichbaren Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes ausgesprochen, dass dieses eine aufgeschobene Legalzession vorsehe, was die Anrechnung der dem Unterhaltsberechtigten gewährten Sozialleistungen als dessen Eigeneinkommen ausschließe (5 Ob 213/22t; 9 Ob 110/22z). Auch im TMSG ist nämlich vorgesehen, dass die Eltern des (früheren) Mindestsicherungsbeziehers hinsichtlich jener Leistungen, die dieser nach dem Erreichen seiner Volljährigkeit bezogen hat, nicht zum Kostenersatz verpflichtet sind (Paragraph 23, Absatz 3, Litera b, TMSG) und dass für den Fall, dass der Mindestsicherungsbezieher gegenüber einem Dritten im Bezugszeitraum Ansprüche auf Leistungen nach Paragraph 17, Absatz eins, TMSG hat, das für die Gewährung der betreffenden Leistung zuständige Organ, sofern sich aus Paragraph 42, TMSG nichts anderes ergibt, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken kann, dass dieser Anspruch bis zur Höhe der Aufwendungen für die Mindestsicherung auf den Rechtsträger der Mindestsicherung übergeht (Paragraph 24, Absatz eins, TMSG).

[14] 2.4. Zusammengefasst findet die Rechtsansicht des Rekursgerichts, wonach bei Bezug von Leistungen gemäß § 8 K-ChG der volle Unterhaltsanspruch bestehen bleibt und daher die von der Antragstellerin vom Land Kärnten bezogenen Geldleistungen bei Bemessung des Unterhalts im Verhältnis zum Antragsgegner nicht als Eigeneinkommen zu berücksichtigen sind, Deckung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs. [14] 2.4. Zusammengefasst findet die Rechtsansicht des Rekursgerichts, wonach bei Bezug von Leistungen gemäß Paragraph 8, K-ChG der volle Unterhaltsanspruch bestehen bleibt und daher die von der Antragstellerin vom Land Kärnten bezogenen Geldleistungen bei Bemessung des Unterhalts im Verhältnis zum Antragsgegner nicht als Eigeneinkommen zu berücksichtigen sind, Deckung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs.

[15] 3. Der Revisionsrekurs ist daher zurückzuweisen.

[16] 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 78 AußStrG. Die Antragstellerin hat auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels des Antragsgegners hingewiesen. [16] 4. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 78, AußStrG. Die Antragstellerin hat auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels des Antragsgegners hingewiesen.

Textnummer

E142307

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0060OB00131.24V.0827.000

Im RIS seit

25.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at